

Schade Kerstin

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Wellmann, Anne [Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de]
Mittwoch, 6. März 2013 14:34
Schade Kerstin
AW: Rechtmäßigkeit einer Regelung innerhalb der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Übach-Palenberg

Sehr geehrte Frau Schade,

die Gemeindeordnung enthält keine Regelung über die Bildung von Beiräten bzw. von Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen. Vielmehr unterliegt die Ausgestaltung der Entscheidung der einzelnen Städte und deren Räten. So gibt es bereits in vielen Kommunen Seniorenbeiräte, die durch eine entsprechende Wahl durch die Senioren der Stadt demokratisch legitimiert sind. Bei der Bildung dieser Gremien sind allerdings die Regelungen der Gemeindeordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Besetzung der Ausschüsse des Rates und die Teilnahme- und Rederechte im Rat und in den Ausschüssen. Folgende Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen:

Die Gemeindeordnung regelt in § 58 GO NRW, wer und mit welchen Mitwirkungsrechten Mitglied in den Ausschüssen werden kann. Dies sind zunächst die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürger, die als stimmberechtigte Mitglieder in die Ausschüsse gewählt werden. Hinzu kommen beratende Mitglieder der Fraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind sowie volljährige sachkundige Einwohner mit beratender Stimme. In dieser Funktion ist es unproblematisch, Mitglieder des Seniorenbeirates, des Integrationsbeirates oder eines anderen Beirates in die Ausschüsse zu wählen und ihnen dadurch Rederecht zu gewähren. Dadurch würden sie auch ein Teilnahmerecht an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse im Rahmen der § 48 Abs. 4 GO NRW und § 58 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. der Geschäftsordnung erhalten.

Darüber hinaus sieht die Gemeindeordnung für den Integrationsrat in § 27 Abs. 8 GO NRW ein Rederecht für den Vorsitzenden des Integrationsrates vor. Schließlich gibt § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW die Möglichkeit, dass die Ausschüsse Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen zu den Beratungen hinzuziehen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige. Die Hinzuziehung nach dieser Regelung ist allerdings nur im konkreten Einzelfall und nicht als Dauereinrichtung zulässig.

Die Gemeindeordnung sieht also eine differenzierte Beteiligungsmöglichkeit von verschiedenen Personengruppen vor, so dass die Mitwirkung in den Ausschüssen keiner Erweiterung durch Ratsbeschluss aus unserer Sicht zugänglich ist. Der Seniorenbeirat, der Behindertenbeirat und der Nachhaltigkeitsbeirat sind anders als der Integrationsrat nicht in der Kommunalverfassung genannt. Die Kommunalverfassung geht von ihrer Wertung daher davon aus, dass die Rechte und Pflichten sonstiger Beiräte auch nicht den Charakter haben, der den Rechten und Pflichten des Integrationsrates zukommt. D.h., Beiräte können nur dann in den Ausschüssen vertreten werden, wenn deren Mitglieder als sachkundige Bürger oder Einwohner bestellt werden. Darüber hinaus ist eine Hinzuziehung gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW möglich, sofern sich die Ausschüsse mit senioren- und jugendpolitischen Themen konkret befassen.

Im Ergebnis lässt sich also feststellen, dass der Rat weder ein Mitwirkungsrecht von Beiratsmitgliedern/des Beiratsvorsitzenden noch ein Teilnahmerecht an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beschließen kann, sofern die Beiratsmitglieder nicht gleichzeitig den Status eines Ratsmitglieds, sachkundigen Bürgers bzw. sachkundigen Einwohners erhalten. Insoweit ist die Gemeindeordnung abschließend.

Eine Heranziehung gemäß § 58 Abs. 3 Satz 6 GO ist auf Beschluss des Ausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulässig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Vorsitzende bei den Tagesordnungspunkten auch mitdiskutieren kann. Er ist lediglich nur anzuhören.

Mit freundlichen Grüßen
Anne Wellmann